

5 Hinweisblatt zum Antrag auf Elterngeld

Hinweise zum Ausfüllen der Formulare

Folgende Hinweise sollen Ihnen beim Ausfüllen der Formulare helfen. Aus diesen Informationen kann kein Anspruch auf Elterngeld abgeleitet werden. Bei Rückfragen zu Ihrem konkreten Fall berät Sie die L-Bank gerne.

- Die im Antrag verwendeten Bezeichnungen „Antragsteller“, „Ehegatte“ und „Lebenspartner“ werden geschlechtsun-spezifisch verwendet. Die Bezeichnung „Elternteile“ sowie die Unterscheidung nach „Mutter“ und „Vater“ orientieren sich an der häufigsten Familienkonstellation. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und impliziert weder Aus-schluss noch Wertung. Falls die von uns gewählten Bezeichnungen nicht auf Sie zutreffen, füllen Sie die notwendigen Formulare bitte dennoch aus.
- In den meisten Fällen haben zwei Personen Anspruch auf Elterngeld. Zur besseren Lesbarkeit wird eine Person „Elternteil“ und die zweite Person „Partner“ genannt.
- Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtsdatums des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in Ihren Haushalt. Elterngeld wird in diesem Fall statt für Lebensmonate für Betreuungsmonate gezahlt. Soweit in den Erläuterungen das Wort „Geburt“ oder „Geburtsdatum“ verwendet wird, ist darunter das ent-sprechende Datum der Haushaltsaufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen. Ebenso ist in den Erläuterungen bei angenommenen Kindern beziehungsweise Kindern in Adoptionspflege unter dem Begriff „früher geboren“ der Begriff „früher angenommen“ zu verstehen.
- In den Formularen verwenden wir den Begriff „Kind“. Dieser Begriff umfasst auch Mehrlinge.

1
Fragen
an beide
Elternteile

2
Fragen
an die Mutter

3
Fragen
an den Vater

4
Arbeitgeber-
Bescheinigung

5
Hinweisblatt

Bitte senden Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Formulare an die L-Bank in Karlsruhe oder geben Sie die Formulare bei Ihrem Bürgermeisteramt ab.

1 Fragen an beide Elternteile

- Die Angaben im Formular 1 „Fragen an beide Elternteile“ sind grundsätzlich für beide Elternteile zu machen, auch wenn ein Elternteil keinen Antrag auf Elterngeld stellt.
- Das Formular 1 „Fragen an beide Elternteile“ müssen beide Elternteile unterschreiben.
- Haben Sie das alleinige Sorgerecht, muss Ihr Partner den Antrag nicht unterschreiben, müssen Sie Ihre Zustimmung geben, wenn eine andere berechnigte Person Elterngeld beantragen möchte.
- Bei minderjährigen Antragstellern ist zusätzlich die Anschrift und die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

1.1.

Angaben zum Kind, für das Elterngeld beantragt wird
Wurden Zwillinge oder mehr Kinder geboren, erhöht sich Ihr Elterngeldanspruch für das zweite und jedes folgende Kind um jeweils 300 Euro (Mehrlingszuschlag).

TIPP: Wurden Drillinge oder mehr Kinder geboren, unterstützt Sie das Land Baden-Württemberg zusätzlich zum Elterngeld mit einem Zuschuss je geborenem Kind in Höhe von 2.500 Euro. Bitte füllen Sie hierzu den gesonderten Antrag auf Zuwendung nach dem „Mehrlingsgeburten-Programm“ aus. Den Antrag erhalten Sie bei Gemeinden, bei der L-Bank oder im Internet unter: www.l-bank.de

1.2.

Angaben zu beiden Elternteilen

- Für Rückfragen ist es hilfreich, wenn Sie Ihre Telefonnummer angeben.
- Ihre steuerliche Identifikationsnummer benötigen wir für die Mitteilung an das Finanzamt über den Bezug von Elterngeld nach § 32 b Absatz 3 Einkommensteuergesetz.
- Hinsichtlich der Frage zu Ihrem Familienstand besteht nach § 23 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eine Auskunftspflicht.

1.3.

Angabe der Monate, für die Elterngeld beantragt wird (Bezugszeitraum)

Elterngeld können Sie grundsätzlich im Zeitraum vom Tag der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats beziehen. **Als Bezugszeitraum werden die Lebensmonate Ihres Kindes bezeichnet, für die Sie Elterngeld beantragen.** Die Lebensmonate errechnen sich vom Tag der Geburt des Kindes an und stimmen nur dann mit dem Kalendermonat überein, wenn das Kind am 1. eines Monats geboren wurde.

→ Beispiel

- Die Geburt des Kindes ist am 08.01.2010
1. Lebensmonat = 08.01.2010 – 07.02.2010
2. Lebensmonat = 08.02.2010 – 07.03.2010 und so weiter.

Da Elterngeld nur für Lebensmonate und nicht für Kalendermonate gewährt wird, beginnt der mögliche Bezugszeitraum für dieses Kind am 08.01.2010 und endet am 07.03.2011.

Bei adoptierten Kindern und Kindern in Adoptionspflege wird davon abweichend Elterngeld ab dem Tag der Hausaufnahme für bis zu 14 Monate („Betreuungsmonate“) gewährt – maximal jedoch bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

ELTERNZEIT

Bitte beachten Sie, dass Ihre Elternzeit den gesamten Zeitraum abdeckt, für den Sie Elterngeld beantragen wollen. Erzielen Sie in einem Bezugsmonat auch nur tageweise Einkommen, ist dieses Einkommen für den gesamten Bezugsmonat anzurechnen.

FESTLEGUNG DES BEZUGSZEITRAUMS

Erfüllen beide Elternteile die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld, müssen sie entscheiden, welcher Elternteil für welche Lebensmonate Elterngeld beantragt. Eltern können die Bezugsmonate, auf die sie Anspruch haben, nacheinander, abwechselnd oder gleichzeitig nehmen.

Bitte beachten Sie die Antragsfrist! Elterngeld kann rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragsbeginns gezahlt werden.

Bei der ersten Beantragung von Elterngeld muss mindestens ein Elternteil seinen Bezugszeitraum festlegen. Eltern können ihre Anträge gleichzeitig oder nacheinander stellen.

Die Entscheidung über die Aufteilung des Bezugszeitraums können Sie nachträglich einmal ohne Angabe von Gründen ändern. Darüber hinaus ist nur in Fällen besonderer Härte bis zum Ende des Bezugszeitraums eine weitere Änderung möglich. Eine Änderung ist rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats möglich, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Eine Änderung ist – außer in den Fällen besonderer Härte – unzulässig, wenn für die betroffenen Monate das Elterngeld bereits ausgezahlt wurde.

MUTTERSCHAFTSLEISTUNGEN

Mutterschaftsleistungen sind Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss, vergleichbare ausländische Leistungen sowie nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften gezahlte Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse. Haben Sie als Mutter Anspruch auf Mutterschaftsleistungen, so erhalten Sie bereits einen Ausgleich für den Verdienstaufschlag, der auf die Geburt des Kindes zurückzuführen ist. Deshalb werden Mutterschaftsleistungen auf Ihren Elterngeldanspruch angerechnet. Die Anrechnung erfolgt tageweise, das heißt, dass Elterngeld für einen Tag, an dem Mutterschaftsleistungen bezogen werden, nur dann gezahlt wird, wenn der kalendertägliche Elterngeldanspruch höher ist als der kalendertägliche Anspruch auf Mutterschaftsleistungen.

Monate, für die ein Anspruch auf Mutterschaftsleistungen besteht, gelten außerdem immer als Monate, in denen die Mutter Elterngeld bezieht, auch wenn sie keinen Antrag auf Elterngeld für diesen Zeitraum stellt. Grundsätzlich ist in diesen Fällen eine Verschiebung des Bezugszeitraums der Mutter auf die Lebensmonate nach Bezug von Mutter-

schaftsleistungen (in der Regel 3. bis 14. Lebensmonat) gesetzlich ausgeschlossen (Ausnahmen bestehen nur, wenn insgesamt ein Anspruch auf 14 Lebensmonate besteht).

Da der Bezug der Mutterschaftsleistung nur selten mit dem Ende eines Lebensmonats zusammenfällt, besteht häufig ein tageweiser Anspruch auf Elterngeld für den Lebensmonat, in dem die Mutterschaftsleistung endet. Deshalb empfehlen wir der Mutter, auch für die Monate, für die ein Anspruch auf Mutterschaftsleistung besteht, Elterngeld zu beantragen.

→ Beispiel 1

Ein Elternteil alleine beantragt Elterngeld

Der Antragsteller muss die gewünschten Lebensmonate durch Ankreuzen bestimmen (mindestens 2, maximal 12). Der andere Elternteil stimmt mit seiner Unterschrift auf dem Antrag zu. Die Unterschrift des anderen Elternteils ist nicht notwendig, wenn der Antragsteller das alleinige Sorgerecht nachweist.

→ Beispiel 2

Beide Elternteile beantragen Elterngeld

Mutter und Vater müssen je die gewünschten Lebensmonate eindeutig durch Ankreuzen bestimmen (mindestens 2, maximal 12). Die maximale Gesamtanzahl an Bezugsmonaten erweitert sich von 12 Lebensmonaten um 2 Monate auf 14 Lebensmonate, wenn nachgewiesen werden kann, dass sich das durchschnittliche Einkommen vor Geburt für mindestens 2 Monate im Bezugszeitraum reduziert. Dieser Nachweis kann von einem oder beiden Antragstellern erbracht werden.

→ Beispiel 3

Ein Elternteil **allein** kann –ohne Unterschrift des Partners– Elterngeld für bis zu **14 Lebensmonate** erhalten, wenn er nachweisen kann, dass sich sein durchschnittliches Einkommen vor Geburt in mindestens 2 Bezugsmonaten reduziert und

- ihm allein die elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen wurde und er und das Kind nicht zusammen mit dem anderen Elternteil in einer gemeinsamen Wohnung leben **oder**
- die Betreuung durch den anderen Elternteil das Kindeswohl gefährdet **oder**
- die Betreuung des Kindes durch den Partner unmöglich ist (zum Beispiel wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung).

Hinweis: Für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe außer Betracht.

1.4.1.

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt (Lebensmittelpunkt)

Der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt richtet sich nicht nach den behördlich gemeldeten Verhältnissen.

- Der Wohnsitz ist der Ort, an dem Sie Ihre Wohnung haben, die Sie regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzen. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte wie Urlaub oder familiäre Gründe genügen nicht.
- Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist an dem Ort, an dem Sie Ihren Lebensmittelpunkt haben. Besuchsaufenthalte, Erholungsaufenthalte, Kuraufenthalte oder ähnliche private Aufenthalte reichen nicht aus.

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, können Sie nur dann Anspruch auf Elterngeld haben, wenn Sie **oder Ihr Partner** zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Arbeitnehmer, die im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Arbeitsverhältnisses für eine im Voraus begrenzte Zeit **ins Ausland entsandt** sind.
- Bedienstete, die von ihrem deutschen Dienstherrn im Rahmen ihres in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder Amtsverhältnisses vorübergehend **ins Ausland abgeordnet, versetzt oder abkommandiert sind**.
- **Entwicklungshelfer** im Sinne von § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz, sofern sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und sich gegenüber einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes zur Leistung des Entwicklungsdienstes verpflichtet haben. Anerkannte Träger des Entwicklungsdienstes sind: Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V. (AGEH), Köln, Christliche Fachkräfte International e.V. (CFI), Stuttgart, Deutscher Entwicklungsdienst Gemeinnützige GmbH (DED), Bonn, Dienste in Übersee GmbH (DÜ) Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen in Deutschland e.V., Leinfelden-Echterdingen, Eirene – Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V., Neuwied, Weltfriedensdienste e.V. (WFD), Berlin, Forum Ziviler Friedensdienst (forum ZFD), Bonn.
- **Missionare** der Missionswerke und Missionsgesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaner Missionen e.V., des Deutschen Katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind.
- Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und vorübergehend bei einer **zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung** tätig sind.
- Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) haben, in einem deutschen Arbeitsverhältnis stehen oder im Anschluss an ein solches Einkommensersatzleistungen oder Renten erhalten sowie deutsche Beamte und in Deutschland selbstständige Erwerbstätige.
- Personen die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR: Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz haben, in einem deutschen Arbeitsverhältnis stehen und gegen Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind oder im Anschluss an die Pflichtversicherung Krankengeld oder entsprechende Leistungen erhalten sowie deutsche Beamte und in Deutschland selbstständig Erwerbstätige, die in einer Versicherung der selbstständig Erwerbstätigen für den Fall des Alters versicherungspflichtig oder beitragspflichtig oder in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.
- Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU, dem EWR oder in der Schweiz haben und Elternzeit nach deutschen Rechtsvorschriften nehmen oder während der Zeiten der Kinderbetreuung nach § 26 Absatz 2a Sozialgesetzbuch III versicherungspflichtig sind.

1.4.2.

Staatsangehörigkeit

Besitzen Sie mehrere Staatsangehörigkeiten, sind alle anzugeben. Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Besitzen Sie diese nicht, haben Sie auch Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie **oder Ihr Partner** zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld, sofern Sie

- sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung in Deutschland aufhalten,
- niedergelassener selbstständig Erwerbstätiger sind,
- Erbringer oder Empfänger von Dienstleistungen oder Verbleibeberechtigte sind.

Auch Familienangehörige der zuvor genannten Anspruchsberechtigten können Anspruch auf Elterngeld haben. Nicht Erwerbstätige sowie ihre Familienangehörigen können dann anspruchsberechtigt sein, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen.

Als Staatsangehörige eines anderen Landes oder als Staatenlose können Sie Elterngeld erhalten, wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Diese Erlaubnis darf jedoch **nicht** ausgestellt sein

- zum Zwecke der Ausbildung (zur Aufnahme eines Studiums, eines Sprachkurses oder eines Schulbesuchs, zur betrieblichen Ausbildung und Weiterbildung) nach §§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes,
- zur Aufnahme einer Beschäftigung nach § 18 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz, wobei die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum gilt **oder**
- im Rahmen der Altfallregelung des § 104a Absatz 1, Satz 1 Aufenthaltsgesetzes für einen geduldeten Ausländer.

Wurde die Aufenthaltserlaubnis

- wegen eines Krieges im Heimatland nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz,
 - aufgrund der Annahme eines Härtefalls nach § 23a Aufenthaltsgesetz,
 - zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz **oder**
 - aus humanitären Gründen nach § 25 Absätze 3 bis 5 Aufenthaltsgesetz erteilt,
- dann ist Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld, dass
- Sie sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten **und**
 - im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Als marokkanischer, tunesischer, algerischer oder türkischer Staatsangehöriger sowie als sich rechtmäßig im Gebiet eines EU/EWR-Mitgliedstaats aufhaltender Familienangehöriger eines solchen Staatsangehörigen sind Sie anspruchsberechtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige hält sich rechtmäßig in Deutschland auf.
- der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige muss Arbeitnehmer im Sinne des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Marokko und Tunesien, des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Algerien oder des Assoziationsabkommens EWG-Türkei sein.

1.4.3.

Erwerbstätigkeit

Sie haben ein deutsches Dienstverhältnis beziehungsweise Arbeitsverhältnis, wenn Sie in Deutschland Arbeitnehmer

sind. Besondere Konstellationen hierfür sind im Hinweisblatt unter Ziffer 1.4.1. dargestellt.

Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Elterngeld, gilt bei Antragstellern mit grenzüberschreitendem Bezug Folgendes:

- wenn Sie oder Ihr Ehepartner/Lebenspartner Ihren Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und im Ausland erwerbstätig sind, haben Sie dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld. In bestimmten Konstellationen kann allerdings eine vorrangige Leistungspflicht eines ausländischen Leistungsträgers bestehen.
- wenn Sie oder Ihr Ehepartner/Lebenspartner Ihren Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und in Deutschland erwerbstätig sind, dann haben Sie dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld.
- wenn Sie oder Ihr Ehepartner/Lebenspartner Ihren Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, dann haben Sie dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld, wenn eine der Regelungen der Ziffer 1.4.1. auf Sie zutrifft.

Mitglieder einer in Deutschland stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte, Mitglieder des zivilen Gefolges sowie deren Ehepartner/Lebenspartner haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Elterngeld. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ehepartner/Lebenspartner eines NATO-Truppenmitglieds, die im Bemessungszeitraum vor der Geburt des

Kindes in Deutschland außerhalb der NATO-Streitkräfte Einkommen aus abhängiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit erzielt haben.

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen, die nicht der Versicherungspflicht des Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderungsgesetz) unterliegen, haben **keinen Anspruch** auf Elterngeld.

Hat der Antragsteller Anspruch auf eine dem Elterngeld **vergleichbare ausländische Leistung**, so ist diese auf das Elterngeld anzurechnen. Wenn er diese Leistung nicht beantragt hat, ruht der Anspruch auf Elterngeld in Höhe dieser Leistung. Solange der Antragsteller die tatsächliche Höhe der ihm zustehenden, beantragten ausländischen Leistung nicht nachweist, wird bei der Berechnung des Elterngeldes davon ausgegangen, dass der Antragsteller den Höchstbetrag der ausländischen vergleichbaren Leistung erhält.

1.5. **Angaben zur Höhe des Einkommens der Eltern im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes**

Ab dem 01.01.2011 haben Alleinerziehende, die im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro hatten, keinen Anspruch mehr auf Elterngeld. Bei Elternpaaren entfällt der Anspruch bei einem zu versteuernden Einkommen im gleichen Zeitraum von über 500.000 Euro.

② + ③ **Fragen an die antragstellende Mutter / den antragstellenden Vater**

Die Formulare 2 und 3 brauchen Sie nur dann auszufüllen, wenn Sie definitiv einen Antrag auf Elterngeld stellen möchten.

2.1./3.1.

Angabe des Kindschaftsverhältnisses zum Kind, für das Sie Elterngeld beantragen

Das Kindschaftsverhältnis bezeichnet das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Ihnen und dem Kind, für das Sie Elterngeld beantragen. Sie haben grundsätzlich nur Anspruch, wenn das anspruchsbegründende Kind zu Ihnen in einem der nachfolgenden Kindschaftsverhältnisse steht:

- als **leibliches Kind** werden bei der Mutter die Kinder verstanden, die sie geboren hat. Beim Vater sind es die Kinder, die die Frau geboren hat, mit der er zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist oder die er als leibliches Kind anerkannt hat. Der Begriff umfasst beim Vater auch Kinder, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung die vom Vater erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch noch nicht wirksam ist oder die vom Vater beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d Bürgerliches Gesetzbuch noch nicht entschieden ist.
- ein **Kind des Ehepartners/Lebenspartners** ist ein Kind, das kein leibliches oder adoptiertes Kind des Antragstellers, sondern allein ein leibliches oder adoptiertes Kind des Ehepartners/Lebenspartners des Antragstellers ist.
- **Adoptivkinder** sind Kinder, die durch eine Annahme als Kind nach §§ 1741ff Bürgerliches Gesetzbuch die rechtliche Stellung eines durch Geburt abstammenden Kindes erlangt haben.
- **Kinder in Adoptionspflege** sind Kinder, die laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen wurden.

- **Verwandte bis zum 3. Grad** und deren Ehepartner/Lebenspartner sind zum Beispiel Großeltern, Geschwister der Eltern, Geschwister, Urgroßeltern. Verwandte bis zum 3. Grad haben Anspruch auf Elterngeld, wenn
 - den Eltern die Betreuung des Kindes objektiv nicht möglich ist (zum Beispiel wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod).
 - sie die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld erfüllen und das Elterngeld nicht von vorrangig Berechtigten beantragt wird (zum Beispiel Stiefeltern oder Personen, die das Kind in Adoptionspflege aufgenommen haben).

Alle übrigen Personengruppen (insbesondere Pflegeeltern) haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

2.2./3.2.

Angaben zur Betreuung des Kindes

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie mit dem Kind in einem Haushalt leben und dieses selbst erziehen und betreuen. Der Haushalt ist die Wirtschaftsgemeinschaft und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung, mit dem Kind zusammen in einem Haushalt zu leben, ist auch dann erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt übernehmen können. Bitte geben Sie uns bei Unterbrechungen den Grund sowie die voraussichtliche Dauer hierfür an (zum Beispiel Krankenhausaufenthalt).

2.3./3.3.

Angaben zu Geschwisterkindern im Haushalt

Das Elterngeld erhöht sich, wenn mindestens **1 Geschwisterkind unter drei Jahren** oder

mindestens **2 Geschwisterkinder unter sechs Jahren** oder
mindestens **1 Geschwisterkind mit Schwerbehinderung** (Behinderungsgrad mindestens 20%) **unter 14 Jahren** mit im Haushalt lebt.

Bei adoptierten Geschwisterkindern ist statt des Geburtsdatums das jeweilige Datum der Haushaltsaufnahme maßgeblich. Nicht als Geschwisterkind zählt ein Mehrlingskind zu dem Kind, für das Elterngeld beantragt wird.

GESCHWISTERBONUS

Der Geschwisterbonus beträgt 10% des Elterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro pro Monat. Der Bonus wird nicht mehr gezahlt, wenn das zu berücksichtigende Geschwisterkind sein drittes, sechstes beziehungsweise 14. Lebensjahr vollendet hat. Der Geschwisterbonus kann nur gezahlt werden, wenn Sie für die Geschwisterkinder die notwendigen Angaben in der aufgeführten Tabelle machen und die erforderlichen Nachweise beilegen.

2.4./3.4.

Angabe Ihrer Krankenversicherung vor Geburt des Kindes

Bitte geben Sie die Art Ihres Versicherungsschutzes an.

- **Pflichtversichert** sind Sie, wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und zum in § 5 Sozialgesetzbuch V beschriebenen Personenkreis gehören. Wenn Sie pflichtversichert sind und außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind Sie für die Dauer der Elternzeit beziehungsweise während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei pflichtversichert. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Verlängerungsoption in Anspruch genommen wird. Die L-Bank teilt nach § 203 Sozialgesetzbuch V der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit. Wenn Sie vor Geburt dieses Kindes in Elternzeit für ein früheres Kind waren und davor pflichtversichert waren, waren Sie deshalb vor Geburt dieses Kindes pflichtversichert.
- **Familienversichert** sind Sie, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung Ihres Ehepartners/Lebenspartners oder Ihrer Eltern mitversichert sind. Die Voraussetzungen sind in § 10 Sozialgesetzbuch V aufgeführt.
- **Freiwillig gesetzlich versichert** sind Sie, wenn Sie Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, ohne dass dies gesetzlich erforderlich wäre. Die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung ergibt sich aus § 9 Sozialgesetzbuch V und betrifft insbesondere selbstständig Erwerbstätige sowie nichtselbstständig Erwerbstätige, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt.
- **Privat versichert** können Sie sein, wenn Sie nicht zum versicherungspflichtigen Personenkreis des § 5 Sozialgesetzbuch V gehören oder auf Grund der §§ 6-8 Sozialgesetzbuch V versicherungsfrei sind. Dies betrifft insbesondere Beamte, selbstständig Erwerbstätige sowie nichtselbstständig Erwerbstätige, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt.

2.5./3.5.

Angabe der beantragten Höhe des Elterngeldes

Elterngeld gleicht Einkommenseinbußen beziehungsweise Einkommensunterbrechungen, die durch die Betreuung und Erziehung eines Kindes entstehen, weitgehend aus. Der Anspruch auf Elterngeld wird für jeden Antragstel-

ler grundsätzlich individuell in Abhängigkeit seines Einkommens vor Geburt des Kindes ermittelt. Er beträgt pro Bezugsmonat grundsätzlich 67% der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und dem Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum. War das Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes durchschnittlich geringer als 1.000 Euro pro Monat, erhöhen sich für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro die 67% um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100% (Geringverdienerregelung). Lag das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen über 1.200 Euro reduziert sich ab dem 01.01.2011 für je zwei volle Euro, die das maßgebliche durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen über 1.200 Euro liegt der Prozentsatz von 67% um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 65%. Der Anspruch auf Elterngeld beträgt pro Lebensmonat mindestens 300 Euro (Mindestbetrag) und maximal 1.800 Euro (Höchstbetrag). Durch Zuschläge für Geschwister und Mehrlinge kann er sich noch erhöhen.

MINDESTBETRAG

Elterngeld in Höhe des Mindestbetrags erhalten Sie, wenn

- Sie vor Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt haben,
- Ihr Einkommen vor Geburt des Kindes so niedrig ist, dass sich trotz Geringverdienerregelung kein höheres Elterngeld errechnet,
- die Differenz zwischen Ihrem Einkommen vor Geburt des Kindes und Ihrem Einkommen aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit nach Geburt des Kindes so gering ist, dass sich kein höheres Elterngeld errechnet,
- Sie im beantragten Bezugszeitraum aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit ein zu berücksichtigendes Einkommen von über 2.700 Euro im Monat erzielen.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, unabhängig von Ihrer Einkommenssituation **Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags** zu beantragen. Dadurch entfallen die Nachweise über die Höhe Ihres Einkommens vor Geburt des Kindes. Bei einer Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes müssen Sie lediglich die Anzahl der Wochenstunden und nicht die Höhe Ihres Einkommens nachweisen. Diese Wahlmöglichkeit haben Sie nur, wenn Sie keine Einkommensminderung zum Anspruch auf insgesamt 14 Bezugsmonate nachweisen müssen (Partnermonate). Dies trifft zu, wenn

- beide Antragsteller zusammen insgesamt maximal 12 Bezugsmonate beantragen **oder**
- der Partner die notwendige Einkommensminderung in mindestens 2 Lebensmonaten in seinem Bezugszeitraum nachweist.

Erhalten Sie Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Sozialhilfe oder einen Kinderzuschlag beantragen Sie bitte, dass Ihr Elterngeldanspruch auf Basis Ihrer Einkommenssituation individuell berechnet wird (siehe Ziffer 2.9.3./3.9.3.).

2.6./3.6.

Angabe der Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Lebensmonats bezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag halbiert und so der Auszahlungszeitraum verdoppelt werden (Auszahlungsverlängerung). Dieser Antrag kann jederzeit für alle oder einen Teil der noch ausstehenden Bezugsmonate gestellt werden. Ein Widerruf der Auszahlungsverlängerung ist jederzeit auch für die Vergangenheit möglich; die danach noch offenen Teilbeträge werden in einer Summe nachgezahlt.

In den Monaten, um die der Auszahlungszeitraum den Bezugszeitraum übersteigt, müssen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Elterngeld nicht erfüllt sein.

Bitte beachten Sie, dass das **Landeserziehungsgeld** des Landes Baden-Württemberg ab dem 13. oder 15. Lebensmonat, das heißt im Anschluss an den letzten Bezugsmonat des Elterngeldes gezahlt wird. Es wird gegebenenfalls gleichzeitig mit der verlängerten Auszahlung gewährt, soweit diese nach dem 12. beziehungsweise 14. Lebensmonat erfolgt. **Achten Sie auf eine rechtzeitige Antragstellung!**

2.7./3.7.

Angabe des Zahlungsweges

Die Angabe einer Bankverbindung stellt eine zügige Zahlung des Elterngeldes sicher. Achten Sie bitte auf die genaue Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl. Über das Konto, auf das Elterngeld überwiesen wird, müssen Sie als Antragsteller verfügungsberechtigt sein.

Die Auszahlung des Elterngeldes auf eine ausländische Bankverbindung ist nur möglich, wenn Sie IBAN und BIC angegeben haben.

In Fällen, in denen Sie als Antragsteller nicht über ein eigenes Konto verfügen, wird Elterngeld an Ihren Wohnsitz übermittelt (dies gilt nur in Deutschland).

2.8.1./3.8.1.

Angaben zur Einkommenssituation in den 24 Monaten vor Geburt des Kindes

Grundsätzlich ist die Höhe Ihres Elterngeldanspruchs von der Höhe Ihres Erwerbseinkommens vor Geburt des Kindes abhängig. Da die erforderlichen Einkommensnachweise sowie die betreffenden Zeiträume von der Art der Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes abhängen, kreuzen Sie bitte die entsprechenden Einkunftsarten an, unter Ergänzung der entsprechenden Tätigkeitszeiträume.

- Falls Sie im gesamten Zeitraum nicht erwerbstätig waren, erhalten Sie den Mindestbetrag.
- Falls Sie einen oder mehrere Minijobs ausgeübt haben, geben Sie diese bitte unter **nichtselbstständiger Arbeit** an. Bitte geben Sie uns jeweils die Zeiträume der Beschäftigungen an.
- **Einkommensersatzleistungen** sind insbesondere: Altersrente und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen, Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosengeld I, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Erwerbsminderungsrente und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen, Gründungszuschuss, Insolvenzgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Teilarbeitslosengeld, Überbrückungsgeld, Übergangsbefreiung, Übergangsgeld, Übergangsgeld BAT, Übergangsgeld bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verdienstausfallentschädigung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, Verletztengeld, Verletztenrente und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen, Versorgungskrankengeld, vergleichbare ausländische Einkommensersatzleistungen. Sie werden nicht als Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes berücksichtigt.
- Falls Sie **selbstständig erwerbstätig** waren, kreuzen Sie bitte die entsprechende Einkunftsart an (selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft) und geben **unbedingt** die Zeiträume an, in denen die Tätigkeit ausgeübt wurde.

Ab dem 01.01.2011 wird Einkommen, das außerhalb eines Mitgliedstaates der EU/EWR oder der Schweiz versteuert wird, nicht mehr beim Elterngeld berücksichtigt.

Grundsätzlich wird das durchschnittliche monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit in den 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt der Berechnung des Elterngeldes zugrunde gelegt (= Bemessungszeitraum). Der Bemessungszeitraum kann nicht im voraus eindeutig bestimmt werden. Um schnellstmöglich zu ermitteln, welche 12 Kalendermonate Sie konkret für die Ermittlung der Höhe des Elterngeldanspruchs nachweisen müssen, reicht es typischerweise aus, wenn Sie Angaben über Ihre Erwerbstätigkeit im Zeitraum von 24 Kalendermonaten vor der Geburt machen. Es kann dadurch jedoch vorkommen, dass mehr Informationen als benötigt abgefragt werden. Sofern Sie damit nicht einverstanden sind, machen Sie nur Angaben zu den 12 Kalendermonaten vor Geburt des Kindes. Wir werden dann gegebenenfalls wegen fehlender Informationen nochmals auf Sie zukommen.

Übten Sie vor Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit aus, sind Sie nach Geburt ebenfalls erwerbstätig und haben Sie Elterngeld als Ersatz für Erwerbseinkommen beantragt, so richtet sich die Höhe des Elterngeldes nach der Differenz zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum vor Geburt des Kindes und dem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen nach Geburt des Kindes. Als durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum vor Geburt des Kindes wird jedoch **höchstens ein Betrag von 2.700 Euro** monatlich berücksichtigt. Der auf diesen Differenzbetrag anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des Erwerbseinkommens im Bemessungszeitraum vor Geburt des Kindes, nicht nach der Höhe des Differenzbetrags (siehe hierzu auch Hinweise zu Ziffer 2.5.).

Leistungen, die im Bezugszeitraum Einkommensverluste zum Teil ausgleichen (Einkommensersatzleistungen), sind auf das Elterngeld anzurechnen. Hierzu benötigen wir den Zeitraum und die Höhe der Einkommensersatzleistungen. Zu berücksichtigende Einkommensersatzleistungen sind insbesondere: Altersrente und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen, Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosengeld I, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Erwerbsminderungsrente und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen, Gründungszuschuss, Insolvenzgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Teilarbeitslosengeld, Überbrückungsgeld, Übergangsbefreiung, Übergangsgeld, Übergangsgeld BAT, Übergangsgeld bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verdienstausfallentschädigung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, Verletztengeld, Verletztenrente und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen, Versorgungskrankengeld, vergleichbare ausländische Einkommensersatzleistungen.

2.8.2./3.8.2.

Angaben zu Monaten vor Geburt des Kindes mit Einkommensminderung

Kalendermonate, in denen beim Antragsteller für mindestens einen Tag aus bestimmten Gründen eine Einkommensminderung aufgetreten ist, werden bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums (bei selbstständiger Erwerbstätigkeit nur auf Antrag des Antragstellers) übersprungen. Der zu berücksichtigende Zeitraum verlängert sich in diesem Fall um die Anzahl der übersprungenen Monate in die Vergangenheit. Folgende Gründe werden berücksichtigt:

- der Bezug von Mutterschaftsleistungen, gegebenenfalls auch für ein weiteres Kind.
- der Bezug von Elterngeld für ein weiteres Kind.
- eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung – jedoch nur, wenn eine damit verbun-

dene Einkommensminderung nachgewiesen wird (zum Beispiel durch die Zahlung von Krankengeld).

- Zeiten des Wehrdienstes oder des Zivildienstes.

2.8.3./3.8.3.

Weitere Angaben bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft

Selbstständig Erwerbstätige müssen ausdrücklich beantragen, dass die Monate, in denen das Einkommen aufgrund der in Ziffer 2.8.2./3.8.2. aufgeführten Gründe, gemindert war, bei der Festlegung des Bemessungszeitraumes übersprungen werden sollen. Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung reduzieren den Gewinn und damit Ihren Anspruch auf Elterngeld. Da diese Information nicht aus den Einkommensunterlagen ersichtlich ist, benötigen wir diese zusätzlich.

FESTLEGUNG DES BEMESSUNGSZEITRAUMS

Sofern Sie als Antragsteller vor Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sind Sie verpflichtet, die Höhe Ihres durchschnittlichen Einkommens für 12 Kalendermonate vor Geburt des Kindes nachzuweisen. **Diesen Zeitraum, nach dem sich die Höhe Ihres Elterngeldanspruchs bemisst, nennt man Bemessungszeitraum.** Nachfolgend sind die Grundsätze zur Bestimmung des für Sie relevanten Bemessungszeitraums dargestellt.

a) Sie erzielten vor Geburt des Kindes ausschließlich **Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit.**

Ihr Bemessungszeitraum sind die 12 Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes, wobei die Monate mit Unterbrechungszeiten (Ziffer 2.8.2./3.8.2.) **immer** übersprungen werden.

→ **Beispiel** Geburtsdatum des Kindes: 19.05.2010

Nichtselbstständige Arbeit bei Arbeitgeber 1:

19.05.2008 – 18.05.2010

Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse:

08.04.2010 – 19.05.2010

Bemessungszeitraum: April 2009 – März 2010

b) Sie erzielten vor Geburt des Kindes **Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**

Ihr Bemessungszeitraum sind grundsätzlich die 12 Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes, wobei die Monate mit Unterbrechungszeiten (Ziffer 2.8.2./3.8.2.) **nur auf Ihren ausdrücklichen Antrag** (Ziffer 2.8.3./3.8.3.) übersprungen werden.

Abweichend davon wird zur Vereinfachung der nachzuweisenden Unterlagen das **Kalenderjahr vor Geburt des Kindes** zwingend als Bemessungszeitraum angesetzt, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie erzielten im gesamten Zeitraum vom 1. Januar des Kalenderjahres vor Geburt des Kindes bis zum Tag vor Geburt des Kindes beziehungsweise bis zum Beginn der Mutterschutzfrist durchgängig Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft). Eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist dann im Sinne des § 2 Absatz 9 BEEG durchgängig ausgeübt worden, wenn in jedem Kalendermonat des maßgeblichen Zeitraums entweder Einkommen (positiv oder negativ) aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielt worden ist oder eine solche Tätigkeit ausgeübt worden ist.
- Im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes lagen keine Unterbrechungszeiten vor (Ziffer 2.8.2./3.8.2.).

Sofern Sie mehrere selbstständige Erwerbstätigkeiten ausüben, wird der Bemessungszeitraum für alle drei Einkunftsarten (selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft) einheitlich festgelegt. Es ist nicht möglich, die Unterbrechungszeiträume auf einzelne Einkunftsarten unterschiedlich anzurechnen.

→ **Beispiel 1** Geburtsdatum des Kindes: 10.07.2010

Selbstständige Arbeit: 10.05.2009 – 09.07.2010

Gewerbebetrieb: 01.01.2007 – 15.02.2009

Keine Durchgängigkeit: 16.02.2009 – 09.05.2009

Unterbrechungszeiträume:

Elterngeld für ein weiteres Kind: 04.01.2009 – 03.06.2009

Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse:

30.05.2010 – 10.07.2010

Bemessungszeiträume:

Unterbrechungszeitraum soll nicht übersprungen werden:
Juli 2009 – Juni 2010

Unterbrechungszeiträume sollen übersprungen werden:
November 2008 – Dezember 2008 + Juli 2009 – April 2010

→ **Beispiel 2** Geburtsdatum des Kindes: 10.07.2010

Selbstständige Arbeit: 10.05.2009 – 09.07.2010

Gewerbebetrieb: 01.01.2007 – 31.05.2009

Durchgängigkeit vorhanden, aber Unterbrechungszeiträume während des Kalenderjahres vor Geburt des Kindes (2009).

Unterbrechungszeiträume:

Elterngeld für ein weiteres Kind: 04.01.2009 – 03.06.2009

Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse:

30.05.2010 – 10.07.2010

Bemessungszeiträume:

Unterbrechungszeitraum soll nicht übersprungen werden:
Juli 2009 – Juni 2010

Unterbrechungszeiträume sollen übersprungen werden:
November 2008 – Dezember 2008 + Juli 2009 – April 2010

→ **Beispiel 3** Geburtsdatum des Kindes: 10.07.2010

Gewerbebetrieb: 01.01.2007 – 30.06.2010

Durchgängiges Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit sowohl im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes (2009) als auch in den 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes (Juli 2009 – Juni 2010).

Bemessungszeitraum: 01.01.2009 – 31.12.2009

c) Sie erzielten vor Geburt des Kindes **sowohl Einkommen aus selbstständiger als auch nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit.**

Wenn Sie vor Geburt des Kindes durchgängig sowohl Einkommen aus selbstständiger als auch nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielten, wird für das Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit ebenfalls das Kalenderjahr vor Geburt des Kindes zugrunde gelegt. Die Voraussetzungen für eine durchgängige selbstständige Erwerbstätigkeit sind unter Ziffer 2.8.3./3.8.3. dargestellt.

Eine nichtselbstständige Erwerbstätigkeit haben Sie dann nicht durchgängig ausgeübt, wenn Sie vorübergehend keine nichtselbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und hieraus kein Einkommen erzielt haben, zum Beispiel weil Sie Einkommensersatzleistungen oder Krankengeld bezogen haben oder in unbezahltem Urlaub oder Elternzeit gewesen sind.

In allen übrigen Fällen werden die Bemessungszeiträume für die selbstständige Erwerbstätigkeit und für die nichtselbstständige Erwerbstätigkeit nach den oben beschriebenen Kriterien ermittelt. Je nach Anrechnung von Unterbre-

chungszeiten kann sich der ermittelte Bemessungszeitraum für nichtselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeit unterscheiden.

2.9.1./3.9.1.

Angaben zu Mutterschaftsleistungen

Ein Verdienstausfall der Mutter wird nach der Geburt häufig bereits durch Mutterschaftsleistungen ausgeglichen. Aus diesem Grund werden Mutterschaftsleistungen von dem ermittelten Anspruch auf Elterngeld abgezogen, das heißt, sie werden auf das Elterngeld angerechnet. Die Anrechnung führt dazu, dass Elterngeld nur gewährt wird, wenn die Mutterschaftsleistung geringer ist als das Elterngeld. Stehen Mutterschaftsleistungen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, werden sie nur zeitanteilig angerechnet. Ausländische Leistungen, die mit dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind, werden ebenfalls auf das Elterngeld angerechnet. Eine Anrechnung dieser Leistungen beim Elterngeldanspruch des Partners erfolgt nicht.

Monate, für die ein Anspruch auf Mutterschaftsleistungen besteht, gelten außerdem immer als Monate, in denen die Mutter Elterngeld bezieht, auch wenn sie keinen Antrag auf Elterngeld für diesen Zeitraum stellt.

2.9.2./3.9.2.

Angaben zu finanziellen Leistungen für Geschwisterkinder im Bezugszeitraum

Sofern Sie Zahlungen von Elterngeld für ein weiteres Kind in Ihrem beantragten Bezugszeitraum erhalten, werden diese im betreffenden Zahlungsmonat auf den ermittelten Anspruch angerechnet.

2.9.3./3.9.3.

Angaben zum Einkommen im Bezugszeitraum

Diese Angaben dienen sowohl zur Ermittlung der Höhe Ihres Erwerbseinkommens im beantragten Bezugszeitraum als auch zur Ermittlung des Umfangs (Anzahl der Wochenstunden) Ihrer Erwerbstätigkeit als eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

a) Höhe Ihres Erwerbseinkommens im Bezugszeitraum

Da das Elterngeld Einkommenseinbußen im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes ausgleicht, muss neben dem Einkommen vor Geburt des Kindes auch das voraussichtlich erzielte Einkommen im beantragten Bezugszeitraum ermittelt werden. Die Art der Angaben entsprechen denen vor Geburt des Kindes (Ziffer 2.8.1./3.8.1.).

Erzielen Sie während des Elterngeldbezugs voraussichtlich Erwerbseinkommen, wird das Elterngeld nur vorläufig gezahlt. Nach Ende des Bezugszeitraums werden Sie von der L-Bank aufgefordert, Ihr tatsächliches Erwerbseinkommen während des Bezugszeitraums nachzuweisen. Die Höhe des Elterngeldes wird dann von der L-Bank endgültig festgesetzt. Zuviel gezahltes Elterngeld müssen Sie erstatten, zuwenig gezahltes Elterngeld wird nachgezahlt.

Erhalten Sie im Bezugszeitraum weitere Einkommensersatzleistungen (Ziffer 2.8.1./3.8.1.), mindern diese während des Bezugs Ihren Anspruch auf Elterngeld. Ihr Anspruch auf die genannten Leistungen kann sich dadurch verringern. Erhalten Sie Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Sozialhilfe oder einen Kinderzuschlag, wird das Elterngeld grundsätzlich ab dem 01.01.2011 in voller Höhe als Einkommen darauf angerechnet. Sofern Sie vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig

waren, erhalten Sie einen Elterngeldfreibetrag. Dieser entspricht dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen vor Geburt und beträgt höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei.

TIPP: Beantragen Sie in diesem Fall, dass Ihr Elterngeldanspruch auf Basis Ihrer Einkommenssituation individuell berechnet wird (Ziffer 2.5./3.5. des Antrags).

b) Durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden im Bezugszeitraum

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie im Bezugsmonat keine Erwerbstätigkeit mit einem Gesamtumfang über alle Tätigkeiten von mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden ausüben. Dabei werden Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld) nicht berücksichtigt. Folgende Ausnahmen dieser Regelung bestehen:

- Bei Lehrerinnen und Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Damit könnte eine geringere Anzahl an Deputatsstunden bereits zu einer Ablehnung führen.
- In Zeiten, in denen Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung bezogen wird (zum Beispiel Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Erholungsurlaub) gilt als Arbeitszeit die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit.
- Bei Tagespflegepersonen, die ihre Eignung im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch VIII nachweisen, darf die Anzahl der wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden die Zahl 30 übersteigen, sofern sie neben der Betreuung ihres oder ihrer Kinder höchstens fünf weitere Kinder in Kindertagespflege betreuen. Bei der Betreuung von mehr als fünf fremden Kindern darf die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt eines Lebensmonats nicht überschreiten.
- Bei einer Beschäftigung zur Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches III, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder einer vergleichbaren sonstigen Maßnahme (zum Beispiel Europäischer Sozialfonds oder Garantiefonds) liegt keine volle Erwerbstätigkeit vor.

Nichtselbstständig Tätige sind verpflichtet, eine Bescheinigung über das voraussichtliche Arbeitsentgelt, die voraussichtlich abzuführende Lohnsteuer, den voraussichtlichen Arbeitnehmeranteil am Sozialversicherungsbeitrag sowie die voraussichtliche Anzahl an Wochenstunden vorzulegen (siehe Formular 4). Sie können das Formular im Internet unter www.l-bank.de herunterladen oder es bei der L-Bank in Karlsruhe anfordern.

Sind Sie im Bezugszeitraum selbstständig erwerbstätig, reicht Ihre Angabe der durchschnittlichen Anzahl der Wochenstunden sowie eine Prognose Ihres voraussichtlichen Einkommens in Form einer Gewinnermittlung aus.

2.9.4./3.9.4.

Sonstige Angaben bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Ihre Angaben zur voraussichtlichen Anzahl der Wochenstunden Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum werden durch diese Angaben plausibilisiert. Sofern Sie den Umfang Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Vergleich zum Bemessungszeitraum reduzieren, geben Sie bitte die gewählten Maßnahmen an.